

# Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ Entwässerungssatzung (EWS)



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAGAG HE 2016) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ in der Sitzung am 1. Juni 2023 folgende

## IX. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

(EWS)

### (III. Neufassung)

beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 4a wird neu aufgenommen:

#### § 4a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ räumlich abgegrenzte Teile des Verbandsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Eine solche Befreiung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Befreiung sind

die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle des Abwasserverbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 37 Abs. (5) HWG).

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- a) die Untergrundverhältnisse oder die Bebauungsdichte einer Versickerung ganz oder teilweise entgegenstehen,
  - b) die Lage des Grundstücks Gefahren für Nachbargrundstücke (Hanglage etc.) bedingt,
  - c) die hydrogeologischen Verhältnisse für die beabsichtigte Verwertung ungeeignet sind.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist beim Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ schriftlich zu beantragen. Der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ kann zur Beurteilung der Angelegenheit erforderliche Unterlagen, insbesondere Gutachten etc., fordern. Die dadurch entstehenden Kosten, hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die IX. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes „Oberes Fuldataal“ (III. Neufassung) tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Eichenzell, den 2. Juni 2023

Abwasserverband  
„Oberes Fuldataal“

Der Verbandsvorstand



Johannes Rothmund  
Bürgermeister und Vors.  
des Verbandsvorstandes

